

Vorlage Nr.: LS\_P/0314/2021  
Aktenzeichen: 02-14-6

Zuständiger Bereich: Präsidialkanzlei  
Verfasser/in:  
Bearbeiter/in: Jochen von der Heidt  
0211 4562-247  
jochen.von\_der\_heidt@ekir.de

## Beschlussvorlage

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg**

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
Landessynode	Entscheidung	15.01.2021	

Anlage(n):

Kirchengesetz zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg

**Beschluss:**

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg wird beschlossen.

**Begründung/Gegenstand der Beratung:**

**Beteiligung der Mitarbeitervertretung:**

**Gender- und Gleichstellungsaspekte:**

**Welche Auswirkungen hat die Entscheidung auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene?**

**Kommunikation der Entscheidung:**

**Auswirkungen auf Kirchengemeinden und Kirchenkreise:**

**Falls eine Beschlussfassung der Landessynode angestrebt wird: Wie verhält sich der Beschlussgegenstand im Blick auf die Leitvorstellung „Missionarisch Volkskirche sein“?**

# **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg**

Vom ... Januar 2021

## **Entwurf**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von Artikel 13 Absatz 3 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABL. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABL. S. 42), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **§ 1**

## **Änderung des Kirchengesetzes zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg**

1. Dem Artikel 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Entspricht die Bedeutung der Sache nicht der Befassung der Landessynode, wird die Kirchenleitung ermächtigt, nach vorheriger Zustimmung sowohl des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen als auch des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses einer Änderung der Anlage zum Kirchengesetz zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg zuzustimmen. Der Beschluss zur Änderung der Anlage muss im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.“

2. In der Anlage zum Kirchengesetz zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg erhält § 3 Absatz 3 Satz 2 folgende Fassung:

„Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird über den Antragseingang unverzüglich informiert.“

§ 2  
**Inkrafttreten**

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.